

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-031

Amtliche Mitteilung

06.05.2026

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Medical Informatics
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät
der Universität Duisburg-Essen**

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Medical Informatics
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund
in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen

Vom 30. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad, Kooperation	4
§ 3 Einschreibung, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 14 Widerspruchsverfahren	8
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	8
§ 17 Betreuungsintensive Module	8
III. Besondere Studieninhalte	8
§ 18 Schlüsselqualifikationen	8
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20 Ziel und Form	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 22 Durchführung von Prüfungen	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 24 Projektbezogene Arbeiten	10
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 26 Hausarbeiten und Referate	10
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V. Thesis und Kolloquium	10
§ 28 Thesis	10
§ 29 Zulassung zur Thesis	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	10
§ 31 Abgabe der Thesis	11
§ 32 Kolloquium	11
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	11
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	11
§ 34 Ergebnis der Masterprüfung	11
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	11
§ 36 Zusatzmodule	12
§ 37 Masterurkunde	12
V. Schlussbestimmungen	12
§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	12

- Anlagen 1:**
- I. Übersicht der Themenbereiche
 - II. Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);

Anlage 2: Katalog Medical Informatics der Modulprüfungen des Wahlpflichtthemenbereichs im Masterstudiengang Medical Informatics

Anlage 3: Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 und 2 StgPO

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Medical Informatics des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.8.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Medical Informatics. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad, Kooperation

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden zur Anwendung der fachspezifischen Methodik und zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Neben der Vermittlung von Fachwissen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausbildung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten, der Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsfindung, der Fähigkeit zum fachlichen Diskurs. Das Studium soll zudem persönliche Qualifikationen wie Selbstständigkeit, Kreativität und Offenheit fördern und die Studierenden auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den für die wissenschaftliche Arbeit qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Arbeit notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen und persönlichen Qualifikationen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (4) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen durchgeführt.
- (5) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit einen Zeitaufwand von 3.600 Stunden (1.800 Stunden/Jahr).
Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (2) ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

- (3) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Medical Informatics ergeben sich aus der **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Medical Informatics.
- (5) Die Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt. Prüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Studierenden auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Einschreibung, Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Die Studierenden werden an der FH Dortmund immatrikuliert und an der Universität Duisburg-Essen als ZweithörerIn oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 HG zugelassen. Das Studium im Masterstudiengang Medical Informatics kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - (a) Der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Medizinischen Informatik oder eines fachlich nahen Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). Der vorangegangene Studiengang muss gemäß Anlage 4 einschlägige Kompetenzen im Bereich der Informatik, der Softwaretechnik und der Medizin/Medizintechnik im erforderlichen Umfang und auf dem erforderlichen Niveau vermitteln. Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Abschlüsse, die keine ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.
Studiengänge an ausländischen Hochschulen müssen eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen. Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit der Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) entscheidet der Fachausschuss.
 - (b) Der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL-ITP Test mit mindestens 550 Punkten bzw. TOEFL-iBT Test mit mindestens 90 Punkten. Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren nach dem europäischen Referenzrahmen (z.B. IELTS mit mindestens 6.5 Punkten) erbracht werden. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen durch ein äquivalentes Zertifikat oder Nachweise

mit den entsprechenden Mindestanforderungen (entsprechend C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER) erbracht werden. Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt.

- (2) Über die Einschlägigkeit des Studiengangs nach Absatz 1 (a) entscheidet der aufgrund des Kooperationsvertrags mit der Universität Duisburg-Essen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik eingesetzte Fachausschuss „Medical Informatics“.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist als Prüfungsausschuss der Fachausschuss „Medical Informatics“ gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen und des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der Leiterin oder dem Leiter der Arbeitsgruppe „Medical Informatics“ (siehe § 8 Kooperationsvereinbarung) als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
 2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter, die oder der aus dem unter Punkt 3) oder 4) genannten Personenkreis entstammt;
 3. zwei Professorinnen oder eine Professorin und ein Professor oder zwei Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen;
 4. zwei Professorinnen oder eine Professorin und ein Professor oder zwei Professoren des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund, von denen wenigstens eine Person im Masterstudiengang Medical Informatics lehrt;
 5. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG) oder des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund;
 6. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen (§11 Absatz 1 Nummer 2 HG) oder des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund;

Dabei sind die Positionen 5. und 6. paritätisch seitens der beiden Hochschulen zu besetzen.

 7. einer oder einem Studierenden;
 8. einer Gleichstellungsbeauftragten oder einem Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Dortmund oder der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen als beratendes Mitglied.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses der Fachhochschule Dortmund werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund gewählt, die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Universität Duisburg-Essen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen.

- (4) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach **Anlage 1** eine Wahlmöglichkeit besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch eine andere wählbare Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.
- (2) Ist in dem Wahlpflichtthemenbereich eine Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im dritten Semester zur Verfügung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß **Anlage 1** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodul.

- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, einer mündlichen Prüfung (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer, einer projektbezogenen Arbeit (§ 24) mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer oder Hausarbeiten und Referate (§ 26). Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen das Doppelte der in Satz 1 genannten maximalen Zeitdauern nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Medical Informatics an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/in oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
- (2) noch nicht endgültig in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 5 an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland in einem Masterstudiengang Medical Informatics oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.

- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Medizinischen Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß **Anlage 1** bis auf eine, die mit maximal 6 ECTS-Leistungspunkten bewertet ist, bestanden hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt mindestens 16 Wochen und höchstens 26 Wochen.

- (2) Die Thesis wird in englischer Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit den Prüfern auch in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Die Zusammenfassung soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (2) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Masterprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten.
- (2) Das Zeugnis ist als gemeinsames Zeugnis der Fachhochschule Dortmund und der Universität Duisburg-Essen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Dortmund und der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund und der Universität Duisburg-Essen versehen.
- (3) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/2027 ihr Studium im Masterstudiengang Medical Informatics an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (4) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 19.03.2025 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 29.04.2026.

Dortmund, den 30.04.2026

Die Rektorin

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1

Studienplan des Master-Studiengangs Medical Informatics

Nummer	Themenbereich/Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester (SWS / CP)						Gesamt		Voraussetzungen/Bemerkungen
					1. - 2.		3.		4.		SWS	CP	
					SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
	Transversal Skills	Pf									8	12	
41021	Scientific and Transversal Skills 1	Pf	2V/2Ü	MP	4	6					4	6	-
41022	Scientific and Transversal Skills 2	Pf	2V/2Ü	MP	4	6					4	6	-
	Medical Informatics	Pf									24	36	
47614	3D Computer Vision and Augmented Reality in Medicine	Pf	4 SV	MP	4	6					4	6	-
47612	Advanced Methods in Biomedical Signal and Image Processing	Pf	4 SV	MP	4	6					4	6	-
47613	Knowledge based systems in medicine	Pf	4 SV	MP	4	6					4	6	-
47401	Advanced Telemedicine Applications and Technologies	Pf	4 SV	MP	4	6					4	6	-
47402	Epidemiology and Applications in Healthcare	Pf	4 SV	MP	4	6					4	6	-
47403	Applied Artificial Intelligence in Medicine	Pf	4 SV	MP	4	6					4	6	-
	Research Project	Pf									-	12	
47652	Research Project	Pf	PR	MP				12			-	12	-
	Teamproject	Pf									2	6	
47641	MI Teamproject	Pf	2 S	MP			2	6			2	6	-
	Electives	WPf									16	24	
	Electives 1	Wpf		MP	4	6					4	6	
	Electives 2	Wpf		MP	4	6					4	6	
	Electives 3	Wpf		MP			4	6			4	6	
	Electives 4	Wpf		MP			4	6			4	6	
	Recognition												
46995	Compulsory elective examination 1 of another degree programme or another university or a predecessor examination regulation of the same degree programme*)		-	MP	4	6					-	6	-
46996	Compulsory elective examination 2 of another degree programme or another university or a predecessor examination regulation of the same degree programme*)		-	MP	4	6					-	6	-
46997	Compulsory elective examination 3 of another degree programme or another university or a predecessor examination regulation of the same degree programme*)		-	MP	4	6					-	6	-
46998	Compulsory elective examination 4 of another degree programme or another university or a predecessor examination regulation of the same degree programme*)		-	MP	4	6					-	6	-
	Masters Thesis and Colloquium	Pf									-	30	
103	Masters Thesis	Pf	-	MP					-	27	-	30	Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29
	Colloquium									3			Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 32
	Summen:				40	60	10	30	0	30	50	120	

Anlage 2

Katalog des Wahlpflichtthemenbereichs im Masterstudiengang Medical Informatics

Nummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester (SWS / CP)		Voraussetzungen/Bemerkungen
					1. - 3.		
					SWS	CP	
Electives (4 out of the catalog)							
48202	Human Centered Digitalization	Wpf	4SV	MP	4	6	
46854	Advanced Web Engineering	Wpf	2V/2P	MP	4	6	
46862	Design and Modeling of Complex Software Architectures	Wpf	2V/2P	MP	4	6	
46857	Selected Aspects of Information Security	Wpf	2V/1S/1P	MP	4	6	
46833	IT Nets	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	4	6	
46908	Usability Engineering	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6	
10121	Distributed and Parallel Systems	Wpf	2V/1Ü/1P	MP	4	6	
46910	Requirements Engineering	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6	
46839	Machine Learning	Wpf	4SV	MP	4	6	
46801	Advance Regression Methods	Wpf	2V2Ü	MP	4	6	
46859	Formal Methods	Wpf	2V/2Ü	MP	4	6	

Anlage 3

Entscheidungsmatrix Master Medical Informatics

Ein Studiengang vermittelt einschlägige Kompetenzen im Bereich der Informatik, der Softwaretechnik und der Medizin/Medizintechnik im erforderlichen Umfang und auf dem erforderlichen Niveau, wenn in allen drei Bereichen Level 3 gemäß der folgenden Entscheidungsmatrix erreicht werden. Sollte in einem Bereich lediglich Level 2 erreicht werden, so kann dies durch einen Bereich, in dem Level 4 erreicht wird, kompensiert werden.

Level	Computer Science	Software Engineering	Biomedicine/Biomedical Engineering/Medical Informatics
	A	B	C
1	Mathematics (up to 6 ECTS), Introduction into Programming (Computer Science), Algorithms and Datastructures (<i>min. 12 ECTS</i>)	Basic Software Development Skills, Basics in Project Management (<i>min. 12 ECTS</i>)	General Medical Concepts, Signal Processing, Basics in Medical Informatics (<i>min. 12 ECTS</i>)
2	Computer Architectures, Databases, Mathematics/Statistics (up to 20 ECTS), Web Engineering, General Computer Science Modules (<i>min. 24 ECTS</i>)	OOP Design, Software Architectures, General Software Engineering Modules, Java (<i>min. 18 ECTS</i>)	Healthcare Infrastructure, Biomedical Engineering Modules, Medical Terminologies, Medical Standards, Diagnostics and Therapy Systems, (<i>min. 18 ECTS</i>)
3	Computer Networks, IT Security, Information System Design, Elective Computer Science modules, IT-Research Project (up to 15 ECTS) (<i>min. 36 ECTS</i>)	Web Architectures, Virtualization, Second Programming Language, Human Computer Interaction, Elective Software Engineering Modules, IT-Teamproject (<i>min. 30 ECTS</i>)	Healthcare Management, Advanced Signal Processing, Image Processing, Bioinformatics, Telemedicine (<i>min. 24 ECTS</i>)
4	Artificial Intelligence, Parallel Computing, Theoretical Computer Science, Efficient Algorithms, Bachelor Thesis with a Computer Science topic (up to 15 ECTS) (<i>min. 42 ECTS</i>)	Mobile Developments, Full Stack Development, Digital Transformation, Bachelor Thesis with a Software Engineering Topic (up to 15 ECTS) (<i>min. 36 ECTS</i>)	Regulations in Medicine, Ethical Considerations, Robotics, Disease Modelling, Diagnosis and Therapy Development, Bachelors Thesis with a Biomedical Topic (up to 15 ECTS) (<i>min. 30 ECTS</i>)